

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 7

München, den 18. März

1947

Inhalt:

Gesetz Nr. 56 der Militärregierung-Deutschland über Verbot der übermäßigen Konzentration deutscher Wirtschaftskraft	S. 77
Ausführungsverordnung Nr. 1 zum Gesetz Nr. 56 der Militärregierung-Deutschland	S. 79
Verordnung Nr. 11 der Militärregierung-Deutschland über Änderung der Verordnung Nr. 7 der Militärregierung vom 18. Oktober 1946, betitelt „Verlassung und Zuständigkeit gewisser Militärgerichte“	S. 80
Gesetz Nr. 60 vom 7. Februar 1947 zur Behebung der Notstände im Flüchtlingswesen	S. 81
Zweites Gesetz zur Wiedergutmachung national-	

sozialistischen Unrechts in der Strafrechts- pflege. Vom 19. November 1946	S. 81
Verordnung Nr. 113 vom 29. Januar 1947 zur Regelung der Rechtsverhältnisse der vom Ge- setz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffenen Beamten	S. 82
Ausführungsverordnung Nr. 1 vom 9. Januar 1947 zur Rechtsanwaltsordnung 1946	S. 86
Wahlordnung für die Wahl von Betriebsräten. Vom 6. Dezember 1946	S. 86
Verordnung Nr. 114 vom 24. Oktober 1946 über die Aufhebung der Verordnung Nr. 25 über die Beurkundung der Sterbefälle der Wehr- machtsangehörigen	S. 88

Militärregierung — Deutschland Amerikanische Zone und Land Bremen

Gesetz Nr. 56

Verbot der übermäßigen Konzentration deutscher Wirtschaftskraft.

Dieses Gesetz wird erlassen gemäß Ziffer 12 des Potsdamer Abkommens,

(I) um zu verhindern, daß Deutschland die Sicherheit seiner Nachbarn gefährdet und den internationalen Frieden von neuem bedroht;

(II) um Deutschlands wirtschaftliche Fähigkeit, Krieg zu führen, zu zerstören;

(III) um sicherzustellen, daß die für den Wiederaufbau Deutschlands ergriffenen Maßnahmen mit friedlichen und demokratischen Zielen in Einklang stehen;

(IV) um die Grundlage für den Aufbau einer gesunden und demokratischen deutschen Wirtschaft zu schaffen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es wünschenswert, die deutsche Wirtschaft zu reorganisieren und Konzentrationen der Wirtschaftskraft — wie sie insbesondere Kartelle, Syndikate, Truste, Interessengemeinschaften und sonstige Typen von monopolistischen oder beschränkenden Abkommen darstellen, die von Deutschland als politische oder wirtschaftliche Angriffswerkzeuge benutzt werden könnten — so bald wie möglich zu beseitigen. Es ist gleichfalls wünschenswert, Deutschland daran zu hindern, sich internationale Kartelle und ähnliche internationale Abmachungen in derselben Weise nutzbar zu machen.

Es wird daher folgendes verordnet:

Artikel I

Verbot von beschränkenden und monopolistischen Wirtschaftsunternehmen und Geschäftsgebaren

1. Übermäßige Konzentrationen der deutschen Wirtschaftskraft, gleichviel ob innerhalb oder außerhalb Deutschlands und ohne Rücksicht auf ihre Form und ihren Charakter, sind, soweit sie oder ihre Tätigkeit ganz oder teilweise der Zuständigkeit der Militärregierung unterworfen sind, ver-

boten; ihre Betätigungen werden für ungesetzlich erklärt, und sie sind zu beseitigen, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels III.

2. Kartelle, Interessengemeinschaften, Syndikate, Truste, Verbände und alle sonstigen Formen von Absprachen oder gemeinschaftlichen Unternehmungen von Personen, deren Zweck oder Wirkung in der Beschränkung des Binnen- oder Welthandels oder anderer wirtschaftlicher Tätigkeit, in der Förderung einer monopolistischen Kontrolle derselben oder in der Beschränkung des Zugangs zu Binnen- oder Weltmärkten besteht, werden hiermit für übermäßige Konzentrationen der Wirtschaftskraft im Geltungsbereich dieses Gesetzes erklärt.

3. Sämtliche wirtschaftlichen Unternehmen, die ihren Sitz in der Amerikanischen Zone (oder im Lande Bremen) haben und die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder zu einem späteren Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar mehr als 10 000 Personen in Deutschland beschäftigen, werden als *prima facie* übermäßige Konzentrationen der Wirtschaftskraft einer Prüfung unterworfen und sind gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln, wenn die Militärregierung oder die von ihr bezeichnete Stelle feststellt, daß diese Unternehmen tatsächlich übermäßige Konzentrationen der Wirtschaftskraft darstellen, jedoch mit der Maßgabe, daß Wirtschaftsunternehmen, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder zu einem späteren Zeitpunkt in ihrer Gesamtheit innerhalb der Amerikanischen Zone (oder des Landes Bremen) gelegen sind, als übermäßige Konzentrationen der Wirtschaftskraft gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln sind, falls nicht ihr Weiterbestehen von der Militärregierung genehmigt ist.

4. Es ist die Pflicht der von der Militärregierung zu diesem Zwecke bezeichneten Stelle, die allgemeinen oder besonderen Bedingungen festzulegen, unter denen ein Unternehmen oder eine Tätigkeit, die nicht unter die in Ziffer 2 und 3 aufgeführten Begriffsbestimmungen fällt, deren Charakter oder Geschäftsgebaren jedoch als bedenklich angesehen wird, als übermäßige Konzentration der Wirtschaftskraft gilt. Bei solchen Feststellungen sind die folgenden Umstände zu berücksichtigen:

(1) der von dem betreffenden Unternehmen erzeugte oder kontrollierte prozentuale Anteil an der

deutschen Gesamtproduktion oder sonstiger wirtschaftlicher Betätigung auf dem Gebiete, in dem das Unternehmen tätig ist;

- (2) der Wert des Aktivvermögens des Unternehmens und sein Jahresumsatz;
- (3) die Anzahl der unmittelbar oder mittelbar von dem Unternehmen beschäftigten Personen;
- (4) die Art der Produktion und die Natur der Tätigkeit des Unternehmens;
- (5) die Art und das Ausmaß der Beteiligung des Unternehmens an Verträgen, Abkommen, Zusammenschlüssen, Geschäftshandlungen oder sonstigen Abmachungen oder Beziehungen beschränkender oder monopolistischer Natur, wie in Ziff. 2 dieses Artikels angegeben, oder welche auf die Schaffung besonderer Vorrechte beim Ankauf oder Verkauf von Material, die Beschränkung von Produktion oder Verteilung, die Festsetzung von Preisen, die Zuteilung von Geschäfts- oder Absatzgebieten abzielen oder welche den ausschließlichen Austausch von Patenten oder technischer Information vorsehen;
- (6) die Zusammenfassung von Unternehmen oder Betätigungen ähnlicher oder verschiedener Art oder von bestimmten Produktionsstufen.

Artikel II

Verbot deutscher Beteiligung an internationalen Kartellen

5. Die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer deutschen Person, die der Zuständigkeit der Militärregierung unterworfen ist, an einem Kartell, Zusammenschluß, Unternehmen, einer Tätigkeit oder an Beziehungen, deren Zweck oder Wirkung in der Beschränkung des internationalen Handels oder anderer wirtschaftlicher Betätigung besteht, wird hiermit für ungesetzlich erklärt und verboten. Diese Bestimmung ist jedoch nicht auszulegen als Verbot von gewöhnlichen Vertriebsberechtigungen und Ankaufs- und Verkaufsgeschäften, die nicht diesen Zweck oder diese Wirkung haben.

Artikel III

Befreiungen

6. Die von der Militärregierung mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragte Stelle hat hinsichtlich von Vereinbarungen, Abmachungen, Handlungen oder Zwecken, die anderenfalls durch dieses Gesetz verboten sein würden, Befreiungen in Betracht zu ziehen und, wenn sie solche für angebracht hält, zu gewähren, falls sie zu dem Ergebnis gelangt, daß Charakter oder Betätigung des betreffenden Unternehmens

- (a) mit den Zwecken dieses Gesetzes nicht im Widerspruch stehen oder
- (b) zur Förderung der festgelegten Ziele der Militärregierung erforderlich sind.

Artikel IV

Befugnisse und Pflichten der ausführenden Dienststelle

7. Die von der Militärregierung mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragte Stelle hat bezüglich der Beseitigung der durch dieses Gesetz verbotenen Unternehmen oder Betätigungen die Maßnahmen zu ergreifen, die ihr zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes angebracht erscheinen, einschließlich der Beseitigung von Körperschaften, der Neuverteilung und dem Entzug von Vermögen, Vermögensanlagen und sonstigen Vermögenswerten, und der Aufhebung der von Kartellen, Syndikaten, Trusten, Interessengemeinschaften und anderen Organisationen monopolistischer oder beschränkender Natur eingegangenen Verpflichtungen; sie hat, soweit es für die Durchführung der Zwecke dieses Gesetzes erforderlich ist, die Befugnis:

- (a) die ihr zweckmäßig erscheinenden Vorschriften, Ausführungsverordnungen, Anordnungen, An-

weisungen und Begriffsbestimmungen zu erlassen und durchzusetzen;

- (b) die Grundsätze, Pläne und das Verfahren für die Beseitigung der verbotenen Unternehmen zu bestimmen;

(c) Berichte und Vorschläge zur Beseitigung der durch dieses Gesetz verbotenen Unternehmen und Betätigungen und zur Schaffung dekonzentrierter oder reorganisierter Produktionseinheiten zu prüfen;

(d) Untersuchungen zu führen, Material zu sammeln und zusammenzustellen hinsichtlich Vermögen, Erzeugnissen, Eigentumsverhältnissen, Geschäftsleitung, Kontrolle, Organisation, Geschäften und geschäftlichem Gebaren aller Personen und Unternehmen und deren Beziehungen zu anderen Personen oder Unternehmen, gleichviel wo sie sich befinden;

(e) die Zusammenstellung und Unterbreitung von Auskünften und die Führung von Akten anzuordnen; Akten, Geschäftsbücher, Verträge, Abkommen, Schriftwechsel oder Geschäftspapiere zu beschlagnehmen oder deren Vorlage anzufordern; das Erscheinen und die eidliche Vernehmung von Zeugen und die Vorlage von Beweismaterial zu verlangen;

(f) Vermögen zu beschlagnehmen, in Besitz zu nehmen oder dessen Übertragung zu verlangen; die Beendigung oder Auflösung von Verträgen, Unternehmen, Abmachungen oder Beziehungen zu verfügen und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die ihr geeignet und mit den Bestimmungen dieses Gesetzes vereinbar erscheinen.

(g) Unternehmen, die den Verbotsbestimmungen des Artikels I unterliegen, anzuweisen, daß sie Pläne für die Verfügung über Vermögenswerte oder andere geeignete Maßnahmen zum Zwecke der Befolgung dieses Gesetzes unterbreiten, solche Pläne zu genehmigen und unbefugte Vermögensübertragungen solcher Unternehmen vor Erteilung einer solchen Genehmigung zu verbieten.

8. Die in Ziffer 7 erwähnte Stelle kann an geeignete deutsche Regierungsstellen diejenigen Befugnisse übertragen und diejenigen darauf bezüglichen Anweisungen erlassen, die sie zur Durchsetzung und Anwendung dieses Gesetzes für erforderlich hält.

Artikel V

Begriffsbestimmungen

9. In diesem Gesetz gilt der folgende Sprachgebrauch:

(a) Der Ausdruck „Person“ bedeutet jede natürliche und juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts einschließlich Personenvereinigungen, Körperschaften, Gesellschaften und Regierungsstellen.

(b) die Ausdrücke „Unternehmen“, „Tätigkeit“ und „Beziehungen“ umfassen jede Art von wirtschaftlichen, geschäftlichen oder finanziellen Gebilden, Betätigungen oder Personen, sei es in der Form eines Kartells, Trusts, einer Interessengemeinschaft, einer Aktiengesellschaft, eines Syndikates, Konzerns, der Zusammenfassung von Firmen oder Personengesamtheiten, oder sei es in anderer Weise, gleichviel ob sie auf einem Abkommen, einem Zusammenschluß, einer Personenvereinigung oder einer Absprache beruhen.

(c) der Ausdruck „Kartelle, Interessengemeinschaften, Syndikate, Truste, Verbände und alle sonstigen Formen von Absprachen oder gemeinschaftlichen Unternehmungen von Personen, deren Zweck oder Wirkung in der Beschränkung des Binnen- oder Welthandels oder anderer Wirtschaftstätigkeit, in der Förderung einer monopolistischen Kontrolle derselben, oder in der Beschränkung des Zugangs zu Binnen- oder Weltmärkten besteht“, umfaßt folgendes:

- (1) die Festsetzung von Preisen oder Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen beim Ankauf oder Verkauf von Erzeugnissen und Gegenständen aller Art;

- (2) den Ausschluß von Personen von Marktgebieten oder geschäftlichen Tätigkeitsbereichen, die Zuteilung von Kundschaft oder die Festsetzung von Verkaufs- oder Einkaufskontingenten, mit Ausnahme von Abmachungen, die nicht die Beschränkung des Wettbewerbes zum Ziele haben und bei denen es sich nur um in gutem Glauben abgeschlossene Marktabreden zwischen einem bestimmten Unternehmen und seinen Großhändlervertretern bezüglich der eigenen Erzeugnisse handelt;
- (3) die Zuteilung von Grossisten oder die Zuteilung von Erzeugnissen an Kunden;
- (4) den Boykott oder die diskriminierende Behandlung von Herstellern, Grossisten, Verbrauchern oder anderen Personen zum Zwecke der Ausbeutung oder Verhinderung des Wettbewerbes;
- (5) die Beschränkung der Produktion oder die Festsetzung von Produktionskontingenten;
- (6) die Unterdrückung technischer Neuerungen oder Erfindungen, gleichviel ob patentiert oder nicht;
- (7) Abmachungen im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Patenten oder anderen ähnlichen ausschließlichen Schutzrechten mit dem Ziele, das Monopol oder das Schutzrecht auf Gegenstände auszudehnen, die in der gesetzmäßigen Erteilung nicht enthalten sind.
- (d) Die Ausdrücke „Eigentum“ und „Kontrolle“ umfassen jede Art von wirtschaftlichen, geschäftlichen oder finanziellen Beziehungen, die ein gemeinsames oder gemeinschaftliches Vorgehen von zwei oder mehr Geschäftsunternehmen zur Folge haben, sei es in der Form von Mehrheits- oder Minderheitsaktienbeteiligungen, von Aktien mit unmittelbarem oder mittelbarem Stimmrecht, des Eigentums an Schuldscheinen oder sonstigen Schuldurkunden, die Vorrechte hinsichtlich der Geschäftsführung mit sich bringen, von persönlichen Beziehungen, wie gemeinsame Organe der Verwaltung oder Geschäftsführung, von vertraglichen Abmachungen oder Abkommen oder von sonstigen Beziehungen mit gleicher Wirkung.
- (e) Die Ausdrücke „... der Zuständigkeit der Militärregierung ist unterworfen“ und „Amerikanische Zone“ umfassen außer der Amerikanischen Zone Deutschlands auch das Land Bremen.

Artikel VI

Aufhebung entgegenstehender Gesetze

10. Durch dieses Gesetz und alle auf Grund desselben erlassenen Ausführungsverordnungen, Anordnungen und Anweisungen gelten alle früheren Bestimmungen des deutschen Rechtes, die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, als aufgehoben, geändert, ergänzt oder ersetzt.

Artikel VII

Strafen

11. Ein gerichtliches Verfahren auf Grund dieses Gesetzes findet gemäß der Entscheidung der Militärregierung entweder vor einem deutschen Gericht oder vor einem Gericht der Militärregierung statt.

12. Wer gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Ausführungsverordnung, Anordnung oder Anweisung verstößt oder sie umgeht oder es versucht, gegen sie zu verstoßen oder sie zu umgehen oder einen solchen Verstoß herbeiführt, wird, im Falle der Verurteilung, mit einer Geldstrafe bis zu 200 000.— RM. oder mit Gefängnis bis zu zehn (10) Jahren oder mit beiden Strafen bestraft.

Artikel VIII

Datum des Inkrafttretens

13. Dieses Gesetz tritt am 12. Februar 1947 in Kraft, jedoch mit der Maßgabe, daß während eines

Zeitraumes von sechs Monaten nach diesem Tage die Fortsetzung von Handlungen oder die Aufrechterhaltung eines Zustandes, die gemäß Artikel I, Ziffer 3, verboten sind, den Zuwiderhandelnden einer strafrechtlichen Verfolgung nicht aussetzt. Ist die von der Militärregierung bezeichnete Stelle im Falle eines bestimmten Unternehmens zu der Überzeugung gelangt, daß ein längerer Zeitraum zur Befolgung dieses Gesetzes erforderlich ist, so kann die vorgesehene Frist von sechs Monaten in dem erforderlichen Ausmaß verlängert werden.

Im Auftrage der Militärregierung.

Ausführungsverordnung Nr. 1

zum Gesetz Nr. 56

der Militärregierung Deutschland

I. Zweck dieser Ausführungsverordnung:

Diese Ausführungsverordnung wird auf Grund des Gesetzes Nr. 56 zu dessen Ergänzung erlassen; sie tritt am 12. Februar 1947 in Kraft. Sie hat den Zweck:

(a) das Verfahren zu bestimmen, welches von den unter das Gesetz Nr. 56 fallenden Unternehmen (nachstehend „betroffene“ Unternehmen genannt) einzuhalten ist;

(b) das Verfahren zu bestimmen, welches für Anträge auf Befreiungen von der Wirksamkeit des Gesetzes und für Ersuchen auf dessen Auslegung maßgebend ist;

(c) die dem betroffenen Unternehmen zustehenden Rechtsmittel zu bestimmen.

II. Befreiungen:

A. Befreiung wird hiermit der Reichsbahn, der Reichspost und den gemeinnützigen Betrieben innerhalb der Amerikanischen Zone mit der Maßgabe erteilt, daß die Militärregierung oder die von ihr bezeichnete Stelle von ihnen die Vorlage von Rechenschaftsberichten und alle anderen sachdienlichen Auskünfte verlangen kann.

B. Befreiung wird ferner den von der Militärregierung unter Kontrolle gestellten Unternehmen erteilt mit der Maßgabe, daß die Militärregierung oder die von ihr bezeichnete Stelle von den Kontrollbehörden die Vorlage von Rechenschaftsberichten und allen anderen sachdienlichen Auskünften verlangen kann. Zur Zeit des Inkrafttretens dieser Ausführungsverordnung gehört zu diesen Unternehmen die I.G. Farbenindustrie, welche auf Grund der Allgemeinen Anordnung Nr. 2 gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung unter Kontrolle genommen worden ist.

III. Anwendung dieser Ausführungsverordnung:

A. Diese Ausführungsverordnung findet auf jedes deutsche wirtschaftliche Unternehmen Anwendung, welches unter Artikel I und II des Gesetzes Nr. 56 fällt und der Zuständigkeit der amerikanischen Militärregierung unterworfen ist.

B. In jedem Falle ist die Größe und der Charakter des gesamten Unternehmens, gleichviel ob es der Zuständigkeit der amerikanischen Militärregierung ganz oder teilweise unterworfen ist, bei der Beurteilung der Stellung des Unternehmens in bezug auf Gesetz Nr. 56 in Betracht zu ziehen.

IV. Personen, die für die Befolgung dieser Ausführungsverordnung verantwortlich sind:

Die Eigentümer, leitenden Angestellten, Direktoren und Treuhänder der betroffenen Unternehmen sind für die Befolgung dieser Ausführungsverordnung verantwortlich. Falls solche Eigentümer, leitenden Angestellten und Direktoren sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der amerikanischen Militärregierung befinden, so sind die deutschen Geschäfts-

führer und diejenigen Personen, welche die Aufsicht über das in der Amerikanischen Zone befindliche Vermögen des betroffenen Unternehmens führen, für die Befolgung dieser Ausführungsverordnung verantwortlich.

V. Verfahren, das von den betroffenen Unternehmen zu befolgen ist:

A. Jedes betroffene Unternehmen hat bis 1. April 1947 Berichte in dreifacher Ausfertigung an „Chief of the Decartelization Branch, Economics Division, OMGUS, Berlin“, einzureichen, welche die folgenden Angaben enthalten:

(a) Ein Verzeichnis des gesamten Vermögens und aller Vermögenswerte, sowohl körperlicher wie unkörperlicher, die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes Nr. 56 dem Bericht erstattenden Unternehmen gehören oder unter seiner Kontrolle stehen;

(b) eine Aufstellung sämtlicher von Gesetz Nr. 56 verbotenen Kartelle, Abmachungen und Geschäftsgabeharen, an denen das betroffene Unternehmen seit 1. Januar 1938 beteiligt gewesen ist;

(c) eine Aufstellung der Namen, Anschriften und Beteiligungen aller eingetragenen Aktionäre, einschließlich einer Aufstellung aller Personen, die zur Nutzung des Vermögens berechtigt sind, soweit sie bekannt sind;

(d) eine Abschrift der neuesten Bilanz sowie Abschriften von Einkommensaufstellungen und Gewinn- und Verlustrechnungen für den letzten Zeitraum von 12 Monaten, für den solche Aufstellungen zur Verfügung stehen;

(e) eine Angabe der Höchstzahl der Personen, die von dem Unternehmen zu irgendeinem Zeitpunkt während des dem Datum, des Berichtes vorhergehenden Kalenderjahres beschäftigt worden sind.

B. Jedes Unternehmen, das in Zukunft durch Vergrößerung seines Umfanges oder die Art seiner geschäftlichen Beziehungen oder seiner Betätigung unter Gesetz Nr. 56 fällt, hat unverzüglich, wenn eine solche Entwicklung eintritt, den Bestimmungen dieser Ausführungsverordnung nachzukommen.

C. Bestehen Zweifel, ob ein Unternehmen unter Gesetz Nr. 56 fällt, so ist der Bericht vollständig zu erstatten und mit ihm ein Schriftstück einzureichen, in dem ersucht wird, über alle zweifelhaften Punkte eine Entscheidung zu treffen.

D. Fällt ein Unternehmen unter Gesetz Nr. 56, Artikel I und II, und wird der Standpunkt vertreten, daß Befreiung von der Wirksamkeit des Gesetzes gewährt werden sollte, so ist der Bericht vollständig zu erstatten und mit ihm ein Schriftstück zu unterbreiten, in dem Befreiung unter Angabe von Gründen beantragt wird.

E. Die von der Militärregierung bezeichnete Stelle kann gemäß Gesetz Nr. 56, Artikel I, Ziffer 4, von einer ihrer Zuständigkeit unterliegenden deutschen Firma, deren geschäftliche Betätigungen bedenklich erscheinen, ohne Rücksicht auf deren Größe und Charakter die Erstattung eines Berichtes innerhalb einer festgesetzten Frist verlangen.

VI. Durchführungsbestimmungen:

A. Die von der Militärregierung bezeichnete Stelle hat alle eingehenden Berichte genau zu prüfen und jedes Unternehmen, je nach dem Ergebnis der Prüfung, davon in Kenntnis zu setzen, ob es:

(a) unter Gesetz Nr. 56 fällt und seinen Bestimmungen nachzukommen hat; oder

(b) von der Wirksamkeit des Gesetzes befreit ist.

B. Betroffene Unternehmen, die Anordnungen zur Dezentralisierung oder zur sonstigen Befolgung des Gesetzes Nr. 56 erhalten, haben innerhalb von drei Kalendermonaten nach Erlass solcher Anordnungen einen Plan für die Aufteilung ihrer Vermögenswerte oder für die sonstige Befolgung des Gesetzes

auszuarbeiten und vorzulegen und nach Genehmigung oder Abänderung dieses Planes durch die von der Militärregierung bezeichnete Stelle diesen innerhalb der vorgeschriebenen Frist zur Ausführung zu bringen.

VII. Genehmigung vorgeschlagener Verkäufe

Ein Unternehmen im Geltungsbereich des Gesetzes Nr. 56, Artikel I, Ziffer 3, darf nach Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 56 nicht ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Militärregierung oder der von ihr bezeichneten Stelle über sein Kapitalvermögen durch Verkauf oder in anderer Weise verfügen.

VIII. Verhandlung und Beschwerde

A. Das gesamte Beweismaterial, auf das sich das betreffende Unternehmen zur Begründung seines Anspruches auf Befreiung stützt, muß der von der Militärregierung bezeichneten Stelle zur Entscheidung darüber unterbreitet werden, ob das Unternehmen unter das Gesetz Nr. 56 fällt, oder ob es von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgenommen ist. Mündliche Verhandlung vor einer solchen Stelle soll nur zugelassen werden, wenn festgestellt wird, daß das Unternehmen seinen Fall schriftlich nicht in angemessener Weise darzulegen vermag. Ein diesbezügliches Ersuchen ist zu dem Zeitpunkt zu stellen, in dem das Vorbringen auf Befreiung schriftlich unterbreitet wird. Das Vorbringen von neuem oder zusätzlichem Beweismaterial in der mündlichen Verhandlung ist unzulässig. Die Entscheidung obiger Stelle ergeht schriftlich; eine Abschrift der Entscheidung ist dem betroffenen Unternehmen unverzüglich zuzustellen.

B. Gegen die Entscheidung der Stelle kann die beschwerte Person innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt einer Abschrift davon Beschwerde an die von der Militärregierung zu bezeichnende Behörde einlegen. Entscheidet die Rechtsmittelbehörde, daß die Beschwerde ohne zureichenden Grund und ausschließlich zum Zwecke der Verzögerung eingelegt worden ist, so ist sie ohne weiteres zurückzuweisen; der Beschwerdeführer unterliegt in diesem Falle den im Gesetz Nr. 56 vorgesehenen Strafen.

IX. Strafbestimmungen

Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Ausführungsverordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen oder Anweisungen sowie vorsätzliche Verfälschung der gemäß dieser Verordnung zu unterbreitenden Auskünfte werden gemäß Artikel VII des Gesetzes Nr. 56 bestraft.

Militärregierung — Deutschland

Verordnung Nr. 11

Anderung der Verordnung Nr. 7 der Militärregierung vom 18. Oktober 1946 betitelt „Verfassung und Zuständigkeit gewisser Militärgerichte“.

Artikel I

Artikel V der Verordnung Nr. 7 wird durch Zusatz eines neuen Absatzes g) wie folgt geändert:

g) „Der vorsitzenden Richter und, wenn ein solcher gebildet ist, der in Artikel XIII vorgesehene beaufsichtigende Ausschuß der vorsitzenden Richter weisen die von dem Hauptanklagevertreter für Kriegsverbrechen eingeleiteten Fälle den einzelnen Militärgerichten zur Verhandlung zu.“

Artikel II

Die Verordnung Nr. 7 wird durch Einschaltung eines neuen Artikels V—B hinter Artikel V wie folgt geändert:

- a) „Eine Plenarversammlung der Militärgerichte kann von jedem der vorsitzenden Richter eines Militärgerichts oder auf Antrag an eines der Gerichte seitens des Hauptanklagevertreters für Kriegsverbrechen oder des Verteidigers eines Angeklagten, dessen Interessen betroffen sind, einberufen werden, um Zwischenerkenntnisse eines Militärgerichts, die eine grundlegende oder bedeutende materiell- oder verfahrensrechtliche Frage betreffen und mit einem vorhergehenden Erkenntnis eines anderen Militärgerichts in Widerspruch stehen oder unvereinbar sind, zu erörtern und nachzuprüfen.“
- b) „Eine Plenarversammlung der Militärgerichte kann in der in Absatz a) dieses Artikels vorgesehenen Weise ebenfalls einberufen werden, um nicht zu vereinbarende oder widersprechende Enderkenntnisse bezüglich einer grundlegenden oder bedeutenden materiell- oder verfahrensrechtlichen Frage in Entscheidungen oder Urteilen eines Militärgerichts zu erörtern und nachzuprüfen. Anträge, die Enderkenntnisse dieser Art betreffen, sind innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erlass der Entscheidung oder des Urteils zu stellen.“
- c) „Entscheidungen einer Plenarversammlung der Militärgerichte binden, sofern sie nicht in einer weiteren Plenarversammlung abgeändert werden, sämtliche Militärgerichte. Im Falle der Nachprüfung eines Enderkenntnisses durch eine Plenarversammlung kann das betreffende Urteil bestätigt oder zur Durchführung von Maßnahmen im Sinne der Plenarentscheidung zurückverwiesen werden.“
- d) „Für die Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder jedes zu dieser Zeit errichteten Militärgerichts erforderlich.“
- e) „Die Mitglieder der Militärgerichte haben sich vor Eröffnung einer Plenarsitzung unter sich über die Wahl eines Mitgliedes zum Vorsitzenden der Plenarsitzung zu einigen.“
- f) „Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.“

Artikel III

Die Absätze g) und h) des Artikels XI der Verordnung Nr. 7 werden gestrichen, der Absatz i) wird in Absatz h), der Absatz j) in Absatz i) umbenannt und ein neuer Absatz g) wie folgt hinzugefügt:

- g) „Die Vorbringen der Ankläger und der Verteidiger finden in der von dem Gericht zu bestimmenden Reihenfolge statt.“

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 1947 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung.

Gesetz Nr. 60 zur Behebung der Notstände im Flüchtlingswesen.

Vom 7. Februar 1947.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zur raschen Überwindung der Notstände, die sich in der Fürsorge für Flüchtlinge und Evakuierte ergeben haben, sind besondere Maßnahmen erforderlich. Es ergehen daher folgende Bestimmungen:

Art. 1

Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, mit Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz im Rahmen der Verfassung alle Maßnahmen zu ergreifen und anzuordnen, die unerlässlich sind, um

die Notstände in der Unterbringung, Ernährung und Bekleidung der Flüchtlinge und Evakuierten zu beheben.

Art. 2

Die Ausführungsbestimmungen erläßt das Staatsministerium des Innern mit Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz.

Art. 3

Die Geltungsdauer dieses Gesetzes erstreckt sich vom 1. Januar 1947 bis 31. März 1947.

Mit dem Erscheinen des Flüchtlingsgesetzes tritt dieses Gesetz sofort außer Kraft.

München, den 7. Februar 1947.

Dr. Hans Ehard
Bayerischer Ministerpräsident

Zweites Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtsplege.

Vom 19. November 1946.

Art. 1

- (1) Eine durch Entscheidung eines Sondergerichts in der Zeit vom 31. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 verhängte Strafe, die unter Berücksichtigung der im Urteil festgestellten Tat und der Zeitumstände übermäßig hart und deshalb als nationalsozialistisch erscheint und noch nicht oder nicht in vollem Umfange vollstreckt wurde, ist auf das angemessene Maß herabzusetzen.
- (2) Die Herabsetzung kann auch, falls sie im öffentlichen Interesse liegt, erfolgen, wenn eine Strafverbüßung nicht mehr in Betracht kommt.
- (3) Bei der Herabsetzung kann die Tat, wegen der die Strafe ausgesprochen wurde, rechtlich anders gewürdigt werden.

Art. 2

Die Herabsetzung erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Staatsanwaltschaft und der Verurteilte oder seine Hinterbliebenen (§ 361 StPO.).

Art. 3

- (1) Die Herabsetzung erfolgt durch Gerichtsbeschluß. Der Beschluß ergeht nach Aktenlage, ohne daß eine mündliche Verhandlung erforderlich ist. Das Gericht kann einzelne Beweiserhebungen oder eine mündliche Verhandlung anordnen. Auf diese finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß Anwendung.
- (2) Das Gericht kann eine Aussetzung der Strafvollstreckung anordnen.

Art. 4

- (1) Zuständig ist das Landgericht (Strafkammer), in dessen Bezirk das Sondergericht seinen Sitz hatte.
- (2) Ist die Entscheidung von einem Sondergericht, an dessen Sitz keine deutsche Gerichtsbarkeit mehr besteht, erlassen worden, so ist das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk der Verurteilte zur Zeit der Verurteilung seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte oder der Verurteilte oder seine Hinterbliebenen zur Zeit der Antragstellung haben.

Art. 5

Wird der Antrag auf Herabsetzung der Strafe abgelehnt, so ist der Beschluß mit Gründen zu versehen und kann mit der sofortigen Beschwerde an-

gefochten werden, über die das Oberlandesgericht entscheidet.

Art. 6

Das Gesetz tritt am 20. November 1946 in Kraft.
München, den 19. November 1946.

Dr. Wilhelm Hoegner,
Bayerischer Ministerpräsident.

Verordnung Nr. 113 zur Regelung der Rechtsverhältnisse der vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffenen Beamten.

Vom 29. Januar 1947.

Auf Grund des Art. 162 Abs. 3 des Bayerischen
Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349)
wird bestimmt:

I. Abschnitt

Entfernte Beamte

Artikel 1

(1) Das Dienstverhältnis der bei einer Behörde oder Dienststelle im rechtsrheinischen Bayern vormals verwendeten Beamten, die in der Zeit nach dem 31. März 1945 wegen ihrer Verbindung mit dem Nationalsozialismus entfernt wurden, gilt, gleichviel in welcher Form die Entfernung erfolgte (Entlassung, Dienstenthebung usw.), als mit dem Tage der Bekanntgabe der Entfernung beendet.

(2) Als entfernt im Sinne des Abs. 1 gelten auch Beamte, die bei einer im rechtsrheinischen Bayern gelegenen Behörde oder Dienststelle beschäftigt waren, wenn sie unter die in Art. 58 Abs. 1 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus genannten Personen fallen und sich bisher nicht bei dieser oder einer anderen im rechtsrheinischen Bayern gelegenen Behörde oder Dienststelle zur Wiederaufnahme des Dienstes gemeldet haben, obwohl sie bereits seit mehr als drei Monaten zur Wiederaufnahme des Dienstes in der Lage gewesen wären.

(3) Ein Anspruch auf Dienstbezüge, Versorgung und Hinterbliebenenversorgung steht dem entfernten Beamten nicht zu; er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nicht führen.

(4) Der Anspruch auf Dienstbezüge erlischt im Falle des Abs. 1 mit dem Ablauf des Tages der Entfernung mit der Maßgabe, daß die vor dem Entfernungszeitpunkt fällig gewordenen vorauszahlbaren Monatsbezüge dem Beamten in voller Höhe verbleiben können. Im Falle des Abs. 2 erlischt der Anspruch auf Dienstbezüge mit dem Tage der Einstellung ihrer Zahlung, spätestens am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Artikel 2

(1) Ein entfernter Beamter, der durch rechtskräftige Entscheidung im Verfahren nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus als Minderbelasteter, Mitläufer oder Entlasteter erklärt ist, kann deswegen keinen irgendwie gearteten Anspruch auf Wiedereinstellung oder Schadensersatz erheben (Art. 64 des Gesetzes).

(2) Wird ein entfernter Beamter nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wiedereingestellt, so kann er hieraus keine Ansprüche auf Ausgleich des ihm durch die Entfernung erwachsenen Schadens herleiten.

Artikel 3

(1) Ein entfernter Beamter darf nur wiedereingestellt werden, wenn er nicht nur die sachlichen Voraussetzungen für die Begründung eines neuen Dienstverhältnisses (Ausbildung, vorgeschriebene Prüfungen usw.) erfüllt, sondern auch die persönliche Eignung hierfür besitzt.

(2) Die persönliche Eignung setzt voraus, daß der Wiedereinzustellende Gewähr dafür bietet, daß er am Ausbau und der Sicherung dauernder Grundlagen eines demokratischen Staatslebens positiv mitwirken wird, und, wenn er in höherwertiger Tätigkeit als in gewöhnlicher Arbeit verwendet werden soll, auch über die politischen, liberalen und moralischen Eigenschaften verfügt, die erwarten lassen, daß er zur Entwicklung und Förderung der Demokratie in Deutschland beitragen wird.

Artikel 4

(1) Beamte, die durch die Militärregierung oder auf Anordnung der Militärregierung entfernt worden sind, dürfen erst dann wieder in das Beamtenverhältnis berufen oder als Angestellte in anderer als in gewöhnlicher Arbeit eingestellt werden, wenn eine rechtskräftige Entscheidung im Verfahren nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus zu ihren Gunsten (Einreihung in Gruppe IV, Gruppe V, Verfahren eingestellt, nichtbetroffen) ergangen ist und die Militärregierung der Wiedereinstellung schriftlich zugestimmt hat.

(2) Für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung im Sinne des Abs. 1 erfolgte Wiedereinstellung eines entfernten Beamten ist die Zustimmung der Militärregierung nachträglich zu erholen. Dies gilt auch dann, wenn der Beamte im Angestelltenverhältnis in anderer als in gewöhnlicher Arbeit verwendet wird. Wird die Zustimmung versagt, so ist der wiedereingestellte Beamte unverzüglich mit den Folgen nach Art. 1 Abs. 3 und 4 zu entfernen.

Artikel 5

Entfernte Beamte, die durch rechtskräftige Entscheidung nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus als Hauptschuldige oder als Belastete erklärt werden, dürfen weder als Beamte noch als Angestellte im Dienste des Staates, der Gemeinden, Gemeindeverbände und anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wiedereingestellt werden (Art. 15 Nr. 3 und 4, Art. 16 Nr. 4 und 5 des Gesetzes).

Artikel 6

(1) Entfernte Beamte, die durch rechtskräftige Entscheidung nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus als Minderbelastete erklärt sind, dürfen vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 17 Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes nur dann wiedereingestellt werden, wenn die Prüfung ihrer sachlichen und persönlichen Eignung (Art. 3) nichts Nachteiliges ergibt und die Rücksicht auf die Belange der öffentlichen Verwaltung die Wiedereinstellung erfordert und gestattet.

(2) Die Wiedereinstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis durch Einstellung als Vertragsangestellte nach Maßgabe der Vorschriften der ATO und der TOA. In der rechtskräftigen Entscheidung unter Außerachtlassung der Beendigung des Beamtenverhältnisses etwa verhängte zusätzliche Sühnmaßnahmen nach Art. 17 Abs. VI Buchst. b des Gesetzes sind bei der Wiedereinstellung durchzuführen.

(3) Während der Dauer der Bewährungsfrist darf der Angestellte nur in nichtselbständiger Stellung und nur in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt werden. Er darf höchstens in die Vergütungsgruppe V a oder b eingereiht werden.

(4) Wird der Wiedereingestellte im Verfahren nach Art. 11 Abs. II und Art. 48 Abs. II des Gesetzes des

Gruppe der Mitläufer oder der Entlasteten zugewiesen, so kann er bei sonst gegebenen Voraussetzungen nach Rechtskraft der Entscheidung in eine selbständige Stellung und in höherwertige Arbeit vorrücken und in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden. Die Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches auf Lebenszeit ist frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der Wiedereinstellung zulässig. Wird der Wiedereingestellte im erneuten Verfahren der Gruppe der Hauptschuldigen oder der Belasteten zugewiesen, so scheidet er mit der Rechtskraft der Entscheidung mit den Folgen nach Art. 5 aus dem Angestelltenverhältnis aus.

Artikel 7

(1) Entfernte Beamte, die durch rechtskräftige Entscheidung nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus als Mitläufer erklärt sind, können, wenn die Prüfung ihrer sachlichen und persönlichen Eignung (Art. 3) nichts Nachteiliges ergibt, in ihrer früheren Besoldungsgruppe wiedereingestellt werden. Zusätzliche Sühnemaßnahmen nach Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes, die in der Entscheidung unter Außerachtlassung der Beendigung des Beamtenverhältnisses etwa verhängt wurden, sind bei der Wiedereinstellung durchzuführen.

(2) Ein wiedereingestellter Beamter darf nicht mehr an seinem früheren Dienstort und in seinem früheren Dienstbereich verwendet werden, wenn aus dieser Verwendung Unzuverlässigkeiten für die Verwaltung oder für den Beamten zu erwarten sind; etwaige Umzugskosten trägt der Beamte. Ist eine für die Wiedereinstellung des hiefür in Aussicht genommenen Beamten geeignete Stelle nicht vorhanden, so kann der Beamte unter Wahrung seines im Zeitpunkt der Entfernung erdienten Anspruchs auf Versorgung und Hinterbliebenenversorgung in einer der ihm zuletzt übertragenen Stelle nicht gleichwertigen Beamtenstelle oder als Angestellter wiedereingestellt oder in den Wartestand versetzt werden. Das Wartegeld darf in keinem Falle mehr als 60 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge betragen. Hat der Beamte im Zeitpunkt der Wiedereinstellung das 60. Lebensjahr vollendet oder ist er dienstunfähig im Sinne des Art. 93 des Bayer. Beamtengesetzes, so kann er mit der Wiedereinstellung in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Bei der Wiedereinstellung in eine Beamtenstelle ist der entfernte Beamte zunächst zum Beamten auf Probe zu ernennen. Eine Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Probe in ein solches auf Lebenszeit soll nicht vor Ablauf von drei Jahren nach der Wiedereinstellung erfolgen. Beförderungen sind frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der Wiedereinstellung zulässig; das zuständige Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen zulassen.

Artikel 8

(1) Entfernte Beamte, die durch rechtskräftige Entscheidung nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus als Entlastete erklärt sind, sollen wiedereingestellt werden, wenn die Prüfung ihrer sachlichen und persönlichen Eignung (Art. 3) nichts Nachteiliges ergibt. Ist die Wiedereinstellung in ihre bisherige Stelle nicht möglich oder mit Rücksicht auf die Belange der Verwaltung oder des Beamten nicht tunlich, so können sie auf eine andere Stelle mit gleichem Rang und Gehalt berufen oder, wenn auch dies nicht möglich ist, in den Wartestand versetzt werden; hat der Beamte im Zeitpunkt der Wiedereinstellung das 60. Lebensjahr vollendet oder ist er dienstunfähig im Sinne des Art. 93 des Bayerischen Beamtengesetzes, so kann er mit der Wiedereinstellung in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Entfernte Beamte, die als vom Gesetz nicht betroffen erklärt sind, müssen wiedereingestellt werden.

Artikel 9

(1) Die Prüfung der Voraussetzungen für die Wiedereinstellung eines hiefür in Aussicht genommenen Beamten (Art. 6 bis 8) obliegt seiner früheren Beschäftigungsbehörde oder, falls diese nicht mehr besteht, der für die Wahrnehmung oder Abwicklung ihrer Aufgaben zuständigen Behörde. Diese erhält die einschlägigen Akten des Öffentlichen Klägers, der Spruch- und der Berufungskammer sowie des Kassationshofes und legt nach Anhörung der Beamten- und Angestelltenvertretung die Verhandlungen unter Anlage der Zustimmungserklärung der Militärregierung (Art. 4) der vorgesetzten Anstellungsbehörde mit gutachtlicher Äußerung vor. Die gutachtliche Äußerung hat sich insbesondere auch auf die persönliche Eignung des für die Wiedereinstellung in Aussicht genommenen Beamten im Sinne des Art. 3 zu erstrecken. Ist der Beschäftigungsbehörde eine Entscheidung der Militärregierung über die Zulässigkeit der Wiedereinstellung des hiefür in Aussicht genommenen Beamten noch nicht zugegangen, so beantragt sie die Einholung dieser Entscheidung durch das zuständige Staatsministerium.

(2) Die Wiedereinstellung des Beamten im Beamten- oder im Angestelltenverhältnis sowie die Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand wird von der für Anstellungen im neuen Geschäftsbereich des entfernten Beamten zuständigen Stelle verfügt. Diese bedarf der Zustimmung des zuständigen Staatsministeriums, das nach Einholung der Zustimmung der Militärregierung, falls diese noch nicht vorliegt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen entscheidet. Im Falle der Wiedereinstellung für eine Tätigkeit in mehr als gewöhnlicher Arbeit darf diese Zustimmung nur erteilt werden, wenn festgestellt ist, daß der wieder einzustellende Beamte über die politischen, liberalen und moralischen Eigenschaften verfügt, die erwarten lassen, daß er zur Entwicklung und Förderung der Demokratie in Deutschland beitragen wird (Art. 3 Abs. 2).

Artikel 10

(1) Bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit sowie der Vergütung nach der TOA der nach Art. 6 und 7 wiedereingestellten Beamten und Angestellten wird die bisher zurückgelegte Dienstzeit angerechnet. Die Zeit, während der der Beamte entfernt war, bleibt unberücksichtigt.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt auch für die nach Art. 9 wiedereingestellten Beamten. Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Einbehaltene Dienstbezüge werden jedoch nicht nachgezahlt.

(3) Der als Beamter wiedereingestellte Beamte hat die Dienstbezeichnung seiner neuen Stelle zu führen. Die Führung eines im Zusammenhang mit einem vor der Entfernung bekleideten Amt verliehenen Titels bedarf der Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums, das im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen entscheidet.

Artikel 11

(1) Im Falle der Aufhebung der nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus ergangenen rechtskräftigen Entscheidung (Art. 52 des Gesetzes) ist der gemäß Art. 6 bis 8 wiedereingestellte Beamte vom zuständigen Staatsministerium unter Einbehaltung seiner Dienstbezüge vom Dienste zu entheben; das Dienstverhältnis eines Angestellten ist vorsorglich fristlos zu kündigen.

(2) Die Anordnung nach Abs. 1 ist innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der neuerlichen Entscheidung aufzuheben, wenn durch diese Entscheidung

Die bisherige Einreihung des Beamten oder Angestellten in eine Gruppe der Verantwortlichen (Art. 4 des Gesetzes) nicht oder zugunsten des Beamten oder Angestellten geändert wird. Die einbehaltenen Dienstbezüge können in diesem Fall mit Zustimmung des zuständigen Staatsministeriums, das im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen entscheidet, ganz oder teilweise nachgezahlt werden. Etwa verhängte zusätzliche Sühnmaßnahmen sind durchzuführen.

(3) Wird der Beamte oder Angestellte durch die Entscheidung als Hauptschuldiger, Belasteter oder Minderbelasteter erklärt, so scheidet er mit der Rechtskraft der Entscheidung ohne Nachzahlung der einbehaltenen Dienstbezüge aus dem Beamten- oder Angestelltenverhältnis aus; Art. 1 Abs. 3 und 4 sowie Art. 5 und 6 finden sinngemäße Anwendung.

(4) Wird ein zunächst als Entlasteter oder Nichtbetroffener Erklärter als Mitläufer erklärt, so ist innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Entscheidung ohne Nachzahlung der einbehaltenen Dienstbezüge nach den Grundsätzen des Art. 7 zu verfahren; der zuständige Staatsminister kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in ein solches auf Probe umwandeln.

(5) Wird ein zunächst als Minderbelasteter Erklärter als Mitläufer erklärt, so ist innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Entscheidung unter Durchführung etwa verhängter Sühnmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 4 Satz 1 und 2 zu verfahren. Wird ein zunächst als Minderbelasteter oder als Mitläufer Erklärter als Entlasteter oder als Nichtbetroffener erklärt, so ist innerhalb des gleichen Zeitraums nach den Grundsätzen des Art. 8 zu verfahren.

(6) In den Fällen der Abs. 4 und 5 findet Art. 9 sinngemäße Anwendung.

Artikel 12

Die Versorgung und die Hinterbliebenenversorgung der im Beamten- oder im Angestelltenverhältnis wiederingestellten Beamten im Falle ihres Ausscheidens aus dem aktiven Dienst infolge Todes, Dienstunfähigkeit oder Erreichung einer etwa gesetzten Altersgrenze bemißt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. War der ausscheidende Beamte bereits im Zeitpunkt seiner Entfernung Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit, so ist er, auch wenn er als Beamter auf Probe ausscheidet, mit Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung in den Ruhestand zu versetzen. Das Ruhegehalt wird unter Beachtung des Art. 10 auf der Grundlage der sich nach Art. 99 des Bayerischen Beamtengesetzes bemessenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge berechnet. Bleiben diese hinter den im Zeitpunkt der Entfernung erdienten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zurück, so können sie bei der Berechnung des Ruhegehalts um die Hälfte des Unterschiedsbetrags erhöht werden.

2. War der ausscheidende Beamte im Zeitpunkt seiner Entfernung noch Beamter auf Widerruf, so findet, falls er als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit ausscheidet, Ziff. 1 Satz 1 und 2 Anwendung.

3. Einem als Beamter auf Probe ausscheidenden Beamten, der im Zeitpunkt seiner Entfernung noch Beamter auf Widerruf war, kann, sofern er infolge von Erkrankung, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist oder die Altersgrenze erreicht hat, ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden, dessen Höhe das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festsetzt.

4. War der ausscheidende Angestellte im Zeitpunkt seiner Entfernung Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit, so kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen ihm und seinen Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag bewilligen, der jedoch $\frac{1}{10}$ der im Zeitpunkt der Entfernung erdienten gesetzlichen Versorgungsbezüge nicht übersteigen darf.

Artikel 13

(1) Für Beamte, die nach dem 31. März 1945 in den Warte- oder in den Ruhestand versetzt und wegen ihrer Verbindung mit dem Nationalsozialismus entfernt wurden, gilt folgendes:

1. Beamte, die durch rechtskräftige Entscheidung nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus als Hauptschuldige oder als Belastete erklärt werden, verlieren mit Rückwirkung auf den Tag der Entfernung ihren Anspruch oder, falls ein solcher nicht besteht, ihre Anwartschaft auf Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag oder unter einer sonstigen Bezeichnung gewährte Versorgungsbezüge. Der Verlust der Versorgungsbezüge bewirkt auch den Verlust des Anspruchs oder der Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung sowie der Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen. Diese Wirkung erstreckt sich auf alle Ämter, die der Beamte beim Eintritt in den Ruhestand bekleidet hat.

2. Beamten, die durch rechtskräftige Entscheidung nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus als Minderbelastete erklärt wurden, werden vom ersten des dem Eintritt der Rechtskraft folgenden Kalendermonats an die festgesetzten Versorgungsbezüge weitergewährt, soweit sie nicht durch die Entscheidung gemäß Art. 17 Abs. VI Buchst. b des Gesetzes aberkannt wurden. Eine Nachzahlung der bis zu diesem Tage einbehaltenen Versorgungsbezüge findet nicht statt; bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung gewährte Versorgungsbezüge werden den Beamten belassen.

3. Beamten, die durch rechtskräftige Entscheidung nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus als Mitläufer, als Entlastete oder als vom Gesetz nicht Betroffene erklärt werden, werden die festgesetzten Versorgungsbezüge vom ersten des dem Eintritt der Rechtskraft folgenden Kalendermonats an weitergewährt. Ziff. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Im Falle der Aufhebung der rechtskräftigen Entscheidung (Art. 52 des Gesetzes) sind die Versorgungsbezüge einzubehalten. Art. 11 Abs. 2 findet sinngemäße Anwendung. Wird der Beamte durch die neuerliche Entscheidung als Hauptschuldiger oder als Belasteter erklärt, so gilt Abs. 1 Ziff. 1 entsprechend. Wird ein zunächst als Hauptschuldiger oder als Belasteter erklärter Beamter als Minderbelasteter, Mitläufer oder Entlasteter erklärt, so kann das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsministerium anordnen, daß nach Abs. 1 Ziff. 2 und 3 zu verfahren sei.

Artikel 14

(1) Ist ein entfernter Beamter vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gestorben, so erhalten seine Hinterbliebenen, falls ihm im Zeitpunkt der Entfernung Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zustand, Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes, wenn sie nicht durch rechtskräftige Entscheidung nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus als Hauptschuldige oder als Belastete erklärt sind. Der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge sind die Bezüge zugrunde zu legen, die dem entfernten Beamten im Zeitpunkt der Entfernung als ruhegehaltfähige Dienstbezüge zustanden.

(2) Hinterbliebenenversorgung wird nicht gewährt, wenn der entfernte Beamte durch rechtskräftige Entscheidung nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus als Hauptschuldiger oder als Belasteter erklärt wurde. Ist eine rechtskräftige Entscheidung über die Einreihung des verstorbenen Beamten in eine Gruppe der Verantwortlichen nicht ergangen und ist der verstorbene Beamte als Hauptschuldiger oder als Belasteter im Sinne des genannten Gesetzes anzusehen, so hat das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen den Minister für politische Befreiung um Anordnung der Durchführung eines Verfahrens nach Art. 37 des Gesetzes zu ersuchen.

II. Abschnitt

Im Dienste belassene Beamte

Artikel 15

Für Beamte, die zwar vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffen werden, aber nach dem 31. März 1945 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung im Dienste belassen wurden, gilt folgendes:

1. Die durch rechtskräftige Entscheidung als entlastet oder als vom Gesetz nicht betroffen erklärten Beamten verbleiben in ihrer bisherigen Stelle oder werden, falls sie von einer höherwertigen Stelle oder Tätigkeit in eine nichtselbständige Stelle oder in gewöhnliche Arbeit überführt wurden, innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in ihre frühere Stelle und Beschäftigung zurückgeführt. Die Grundsätze des Art. 8 finden sinngemäße Anwendung. Ein Ausgleich der Minderung der Bezüge und etwa sonst eingetretenen Nachteile, die durch die vor der Rechtskraft verfügten Maßnahmen der Verwaltung verursacht sind, findet nicht statt.

2. Auf die durch rechtskräftige Entscheidung als Mitläufer erklärten Beamten findet Ziff. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Grundsätze des Art. 8 die Bestimmungen des Art. 7 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden sind.

3. Wird der Beamte durch rechtskräftige Entscheidung als Minderbelasteter, Belasteter oder Hauptschuldiger erklärt, so scheidet er mit der Rechtskraft der Entscheidung aus dem Beamtenverhältnis aus. Art. 1 Abs. 3 und 4 sowie Art. 5 finden sinngemäße Anwendung. Ein als Minderbelasteter erklärter Beamter kann jedoch unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des Art. 6 als Vertragsangestellter wiedereingestellt werden.

Artikel 16

Die nach Art. 15 erforderlichen Verfügungen werden von der Beschäftigungsbehörde getroffen, die nach Art. 9 verfährt und die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen ergehende Entscheidung des zuständigen Staatsministeriums einholt.

Artikel 17

(1) Art. 11 findet auf die unter Art. 15 fallenden Beamten sinngemäße Anwendung.

(2) Gleiches gilt hinsichtlich des Art. 12 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zeitpunkts der Entfernung der Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung nach dem Gesetz über Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus tritt.

Artikel 18

Auf im Dienste belassene, aber vor Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung nach dem Gesetz über Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus in den Warte- oder in den Ruhestand versetzte

Beamte finden die Bestimmungen des Art. 13 mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, daß in Abs. 1 Ziff. 1 an die Stelle des Tages der Entfernung der Tag des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung tritt und die Anwendung des Satzes 2 der Ziff. 2 entfällt.

Artikel 19

Für die Versorgung der Hinterbliebenen der im Dienste belassenen, aber vor dem Inkrafttreten dieser Versorgung verstorbenen Beamten gelten die Bestimmungen in Art. 14 Abs. 1 und 2 entsprechend; in Abs. 1 tritt an die Stelle des Zeitpunkts der Entfernung der Zeitpunkt des Todes des Beamten. Hinsichtlich des Zeitpunkts des Beginns der Zahlung der Hinterbliebenenbezüge sind die allgemeinen Vorschriften maßgebend.

III. Abschnitt

Schlußbestimmungen

Artikel 20

(1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Angestellte im öffentlichen Dienst, die vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffen sind und Anspruch oder der Anwartschaft auf Versorgung und Hinterbliebenenversorgung haben oder gehabt hätten, wenn sie nicht wegen ihrer Verbindung mit dem Nationalsozialismus vom Dienste entfernt worden wären.

(2) Die Bestimmungen über die Wiedereinstellung entfernter Beamter finden sinngemäße Anwendung auf sonstige Angestellte im öffentlichen Dienst, die wegen ihrer Verbindung mit dem Nationalsozialismus vom Dienste entfernt wurden.

Artikel 21

Bei der Durchführung der vorstehenden Bestimmungen dürfen die Rechte und Anwartschaften der politisch nicht belasteten Beamten und Angestellten, die sich am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung im Dienste befinden und am Aufbau eines demokratischen Staatswesens mitgearbeitet haben, nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 22

(1) Die Rechtsverhältnisse der vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffenen Beamten, die bereits vor dem 1. April 1945 in den Warte- oder in den Ruhestand versetzt worden sind, sowie ihrer Hinterbliebenen werden gesondert geregelt (Art. 165 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes).

(2) Die Bestimmungen über die Gewährung von Versorgung für entfernte Beamte und Angestellte sowie für ihre Hinterbliebenen (Art. 13, 14 und 21) gelten bis auf weiteres nur hinsichtlich jener Beamten und Angestellten, die, wenn sie vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus nicht betroffen und nicht wegen ihrer Verbindung mit dem Nationalsozialismus entfernt worden wären, aus einer im rechtsrheinischen Bayern gelegenen Kasse Versorgungsbezüge erhalten könnten.

Artikel 23

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1947 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die zu ihrer Ergänzung und Durchführung erforderlichen Bestimmungen.

München, den 29. Januar 1947.

Dr. Hans Ehard.

Bayerischer Ministerpräsident.

Ausführungsverordnung Nr. 1 zur Rechtsanwaltsordnung 1946.

Vom 9. Januar 1947.

Auf Grund des Artikels 12 der Übergangsbestimmungen zur Rechtsanwaltsordnung 1946 wird zur Ausführung des § 91 Abs. 7 der Rechtsanwaltsordnung angeordnet:

Artikel 1

Der Ehrengerichtshof für Bayern hat seinen Sitz in München.

Artikel 2

Der Ehrengerichtshof besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier Mitglieder der Rechtsanwaltskammern und drei Richter der Oberlandesgerichte sind.

Artikel 3

Von den vier Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter durch die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München und je ein Mitglied sowie je ein Stellvertreter durch die Rechtsanwaltskammern für die Oberlandesgerichtsbezirke Nürnberg und Bamberg gewählt. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.

Artikel 4

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte bestellen je ein richterliches Mitglied und je einen Stellvertreter im Einvernehmen mit der Justizverwaltung auf die Dauer von drei Jahren. Die erstmalige Bestellung von Mitgliedern hat innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung zu erfolgen.

Artikel 5

Scheidet ein anwaltschaftliches Mitglied oder der Stellvertreter eines solchen Mitgliedes während der Wahlperiode aus, so ist eine Ersatzwahl nach Maßgabe des § 45a Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung vorzunehmen. Scheidet ein richterliches Mitglied oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist an seiner Stelle durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts aus den Richtern dieses Gerichts ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter für den Rest des Zeitraums zu bestimmen, für den das ausscheidende Mitglied bestellt war.

Artikel 6

Der Vorsitzende des Ehrengerichtshofs und sein Stellvertreter werden von den Vorstandsmitgliedern der drei Rechtsanwaltskammern und den anwaltschaftlichen Mitgliedern des Ehrengerichtshofs aus der Zahl der Mitglieder des Ehrengerichtshofs gewählt. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer in München. Schriftliche Abstimmung ist zulässig.

München, den 9. Januar 1947.

Dr. Wilhelm Hoegner,
Stellv. Ministerpräsident und
Staatsminister der Justiz.

Wahlordnung für die Wahl von Betriebsräten.

Vom 6. Dezember 1946.

Zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 22 (Betriebsrätegesetz) wird im Benehmen mit den bayerischen Gewerkschaften folgende Wahlordnung für die Wahl von Betriebsräten erlassen:

I. Wahlausschuß

- 1) Die Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlausschusses.
- 2) Die Betriebsversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit, unter

Berücksichtigung von Minderheiten, den Wahlausschuß.

- 3) Die im Betrieb vertretene Gewerkschaft ist berechtigt, Vorschläge für die Zusammensetzung des Wahlausschusses zu machen und denselben bei Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.
- 4) Der Wahlausschuß besteht aus 3, in Betrieben mit mehr als 200 Arbeitern und Angestellten aus 5, in Betrieben mit mehr als 500 Arbeitern und Angestellten aus 7 Mitgliedern. Im Sinne der Wahlordnung gelten als Arbeiter auch die in der Gemeinde des Betriebes oder in wirtschaftlich mit ihr zusammenhängenden Gemeinden wohnenden Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden, welche in der Hauptsache für denselben Betrieb allein oder mit ihren Familienangehörigen arbeiten. Als Angestellte gelten auch Beamte und Beamtenanwärter. Zu den Arbeitern oder den Angestellten zählen auch die zu ihrer Berufsausbildung im Betrieb Beschäftigten.

Nicht als Arbeiter oder Angestellte gelten Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerbe dient, sondern mehr durch Rücksichten der körperlichen Heilung, der Wiedereingewöhnung, der sittlichen Besserung oder Erziehung oder durch Beweggründe caritativer, religiöser, wissenschaftlicher oder künstlerischer Art bestimmt wird.

- 5) Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.
- 6) Von allen Beratungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden und einem anderen Ausschußmitglied zu unterzeichnen. Die Niederschriften sollen mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefaßt wurden, enthalten.

II. Vorbereitung der Wahl

- 1) Wahlberechtigt sind alle mindestens 17 Jahre alten Arbeiter und Angestellten des Betriebs, denen die bürgerlichen Ehrenrechte nicht abkannt sind.
- 2) Wählbar sind alle mindestens 21 Jahre alten Wahlberechtigten. Nicht wählbar sind ehemalige Mitglieder der früheren NSDAP und Funktionäre der früheren DAF.
- 3) Weder wahlberechtigt noch wählbar sind die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des öffentlichen und privaten Rechts, ferner die Geschäftsführer und Betriebsleiter, soweit sie zur selbständigen Anstellung oder Entlassung der übrigen im Betrieb beschäftigten Arbeiter und Angestellten berechtigt sind, oder soweit ihnen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist, sowie Familienangehörige des Arbeitgebers.
- 4) Für jede Wahl ist eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste) aufzustellen. Vorhandene Listen (z. B. Krankenkassenlisten, Lohnlisten) können benützt werden.
- 5) Der Wahlausschuß hat spätestens 20 Tage vor dem letzten Tag der Stimmabgabe ein Wahlausschreiben zu erlassen und in geeigneter Weise bis zum letzten Tag der Stimmabgabe auszuhängen. Im Wahlausschreiben ist die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder und Ersatzmitglieder sowie die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Gruppen der Belegschaft (s. unter III., Ziff. 2.) zu veröffentlichen. Es ist darin anzugeben, wo die Wählerliste aufliegt, daß Einsprüche gegen sie binnen einer Woche nach dem ersten Tag des Aushanges vorzubringen sind, daß Vorschläge von Kandidaten binnen einer Woche nach dem ersten Tage des Aushanges einzu-

reichen sind sowie wann und wo die Stimmabgabe erfolgt. Ferner ist anzugeben, wo die Wahlordnung zur Einsichtnahme vorliegt. Die festzulegenden Fristen sind genau zu bezeichnen.

- 6) Über Einsprüche gegen die Wählerliste ist vom Wahlausschuß mit tunlicher Beschleunigung zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste zu berichtigen.
- 7) Die Arbeiter und Angestellten des Betriebes können innerhalb der in Ziff. 5 bezeichneten Frist Kandidaten für den Betriebsrat vorschlagen. Vorschläge sind je von einem Mitglied der Belegschaft (Vorschlagsvertreter) beim Wahlausschuß einzureichen.

Die Vorschläge müssen in Betrieben mit weniger als 21 Arbeitern und Angestellten von mindestens 3 Mitgliedern der Belegschaft, in größeren Betrieben von mindestens 5 v. H. der

Belegschaft, jedoch mindestens von 5 Mitgliedern der Belegschaft, unterzeichnet sein.

- 8) Die im Betriebe vertretene Gewerkschaft kann Kandidaten vorschlagen.
- 9) Der Wahlausschuß hat die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten umgehend zu überprüfen und Anstände umgehend dem Vorschlagsvertreter, im Falle der Ziff. 8 der Gewerkschaft, mitzuteilen. Wenn die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten feststeht, ist es aus den Vorschlägen zu streichen.
- 10) Sämtliche vorgeschlagenen Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge auf eine Liste zu setzen; diese Liste ist spätestens 3 Arbeitstage vor Beginn der für die Stimmabgabe gesetzten Frist in geeigneter Weise zur Einsicht der Beteiligten auszuhängen oder auszulegen.

III. Zusammensetzung des Betriebsrats

1) Der Betriebsrat besteht:

in Betrieben bis zu	20 Arbeitern und Angestellten	aus 1 Mitglied
mit 21—50	"	3 Mitgliedern
" " mit 51—100	"	5 "
" " mit 101—250	"	7 "
" " mit 251—500	"	9 "

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich um je 1 Mitglied

in Betrieben mit	501—2000 Arbeitern und Angestellten	für je weitere	300,
" " mit 2001—5000	"	"	600
" " mit 5001 u. mehr	"	"	1000

Arbeiter und Angestellte bis zur Höchstzahl von 30 Mitgliedern.

- 2) Sind im Betriebe sowohl Arbeiter wie Angestellte wie Beamte beschäftigt, so setzt sich der Betriebsrat aus Angehörigen jeder dieser Gruppen zusammen. Für die Verteilung der Sitze ist das zahlenmäßige Stärkeverhältnis der Gruppen maßgebend.

Eine Minderheitsgruppe hat keinen Anspruch auf Vertretung im Betriebsrat, wenn ihr nicht mehr als 5 Personen angehören und diese nicht mehr als $\frac{1}{30}$ der gesamten Wahlberechtigten darstellen.

Durch Mehrheitsbeschluß kann eine Minderheitsgruppe die Wahl der ihrem zahlenmäßigen Stärkeverhältnis entsprechenden Anzahl von Betriebsratsmitgliedern durch getrennten Wahlgang beschließen.

IV. Wahl des Betriebsrats

- 1) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten, sind Mitglieder des Betriebsrats, die übrigen nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen Ersatzmitglieder.

- 2) Befindet sich im Falle III Ziff. 2, Abs. 1 und 2 unter den Gewählten nicht die erforderliche Zahl von Angehörigen der einzelnen Gruppen, so tritt an die Stelle des oder der im Verhältnis zu viel gewählten Angehörigen der durch den Wahlausgang begünstigten Gruppe die entsprechende Zahl von Kandidaten mit der verhältnismäßig höchsten Stimmenanzahl der anderen Gruppen*).

Die Minderheitsgruppe hat jedoch Anspruch auf einen Vertreter — (III Ziff. 2, Abs. 2). Als

* Beispiel:

In einem Betrieb sind 1000 Personen beschäftigt, davon 80 Angestellte und 920 Arbeiter. Zu wählen sind 11 Betriebsratsmitglieder.

Das Stimmenergebnis ist folgendes:

11 Arbeitervertreter mit je etwa 800 Stimmen

3 " " " " " 600 "

1 Angestellter mit " " " 75 "

1 " " " " " 62 "

Das Stimmenverhältnis ist 920 : 80 = 11,5 : 1

gewählte Betriebsratsmitglieder erscheinen nach Feststellung des Wahlergebnisses: 10 Arbeitervertreter mit je etwa 800 Stimmen und 1 Angestelltenvertreter mit 75 Stimmen.

- 3) Die Stimmabgabe erfolgt mittels Stimmzettels. Der Stimmzettel erhält am Kopf die Aufschrift: „Wahl des Betriebsrats für (Bezeichnung des Betriebes). Aus dieser Liste sind ... Betriebsratsmitglieder zu wählen.“

- 4) Der Wähler bezeichnet die von ihm gewählten Kandidaten durch ein Kreuz im Raum hinter deren Namen. Er kann soviel Kandidaten bezeichnen, als Betriebsratsmitglieder zu wählen sind.

- 5) Stimmzettel, die unterschrieben oder mit einem Kennzeichen versehen sind, sowie solche, auf denen mehr Kandidaten bezeichnet sind, als gewählt werden können, sind ungültig, nicht dagegen Stimmzettel, auf denen weniger Kandidaten bezeichnet sind, als gewählt werden können.

- 6) Der Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Wahlumschlag abzugeben. Die Wahlumschläge sind vom Arbeitgeber zu beschaffen und müssen genau gleiche Form, Farbe, Beschriftung und Größe haben. Stimmzettel und Wahlumschläge sind den Wahlberechtigten vor der Stimmabgabe im Wahlraum auszuhändigen.

- 7) Für die unbeobachtete Bezeichnung der Stimmzettel sind angemessene Vorkehrungen im Wahlraum zu treffen.

- 8) Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

- 9) Der Wähler hat den seinen Stimmzettel enthaltenen Wahlumschlag an einem für die Stimmabgabe festgesetzten Tage unter Nennung seines Namens abzugeben. Das mit der Entgegennahme der Wahlumschläge und Stimmzettel betraute Mitglied des Wahlausschusses hat den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers in

einen dazu aufgestellten Behälter zu stecken und die Stimmabgabe in der Wählerliste zu vermerken. Der Stimmzettelbehälter muß vom Wahlausschuß verschlossen und so eingerichtet sein, daß die hineingeschobenen Umschläge mit den Stimmzetteln nicht mehr herausgenommen werden können, ohne daß der Behälter geöffnet wird.

- 10) Begegnet die Beschaffung der Wahlumschläge unüberwindlichen Schwierigkeiten, so kann die Wahl ohne Umschläge erfolgen, jedoch müssen die Stimmzettel einheitlich gefaltet in den Stimmzettelbehälter eingelegt werden.
- 11) Niemand, der als Kandidat zur Wahl vorgeschlagen ist, soll, auch wenn er Mitglied des Wahlausschusses ist, bei der Verteilung oder Auszählung der Stimmzettel oder bei der Berechnung des Wahlergebnisses mitwirken.

V. Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- 1) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuß unverzüglich, spätestens am dritten Tage nach dem Abschluß der Stimmabgabe festgestellt. Der Stimmzettelbehälter wird vom Wahlausschuß geöffnet und die abgegebenen Stimmen gezählt. Sodann wird auf den Listen, welche die auf den Stimmzetteln aufgeführten Namen enthalten, vermerkt, wie viele Stimmen auf die einzelnen Namen entfallen, und das Wahlergebnis nach Maßgabe von IV Ziff. 1 und 2 festgestellt und durch zweiwöchigen Aushang im Betrieb bekanntgegeben.
- 2) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine genaue Niederschrift anzufertigen und vom Wahlausschuß zu unterschreiben.
- 3) Der Wahlausschuß benachrichtigt die Betriebsratsmitglieder und Ersatzmitglieder schriftlich von der auf sie entfallenden Wahl. Erklärt der Gewählte nicht innerhalb von 3 Tagen, daß er die Wahl ablehnt, so gilt die Wahl als angenommen. Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so rückt ein Ersatzmitglied seiner Gruppe an seine Stelle.
- 4) Gewählte Betriebsratsmitglieder und Ersatzmitglieder, deren Fragebogen bereits durch die Militärregierung überprüft worden ist, können ihr Amt ohne nochmalige politische Überprüfung antreten. Alle anderen können ihr Amt, vorbehaltlich einer Überprüfung durch deutsche Entnazifizierungsbehörden, antreten.

VI. Wahlakten

Die Wahlakten und Niederschriften des Wahlausschusses werden vom Betriebsrat bis zur Beendigung seiner Amtsdauer aufbewahrt.

VII. Sonderbestimmungen

- 1) Die Belegschaft kann gemäß Art. IV des Kontrollratsgesetzes Nr. 22 durch Mehrheitsbeschluß diese Wahlordnung abändern und ein anderes Wahlverfahren festlegen.
- 2) Jedes anzuwendende Wahlverfahren muß jedoch folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- a) Der Betriebsrat wird in allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
- b) Für die Einsicht der Wählerliste, die Einreichung von Wahlvorschlägen und die öffentliche Bekanntmachung (Aushang) derselben sind angemessene Fristen vor dem Wahltag festzusetzen.
- c) Der Arbeitgeber darf die Wahl des Betriebsrats nicht beeinflussen oder behindern.
- d) Kein Arbeiter oder Angestellter darf auf Grund seiner Abstammung, Religion, Nationalität, Geschlecht, politischen oder gewerkschaftlichen Einstellung oder Betätigung in der Ausübung des Wahlrechts oder der Übernahme von Funktionen im Betriebsrat behindert oder hiervon ausgeschlossen werden.
- e) Das Wahlergebnis ist unverzüglich, spätestens am dritten Arbeitstag nach Abschluß der Stimmabgabe festzustellen und durch zweiwöchigen Aushang im Betriebe bekanntzugeben.

VIII. Schlußbestimmung

Diese VO. tritt mit der Verkündung in Kraft.

München, den 6. Dezember 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident:
Dr. Wilhelm Hoegner.

Verordnung Nr. 114

über die Aufhebung der Verordnung Nr. 25 über die Beurkundung der Sterbefälle der Wehrmachtangehörigen.

Vom 24. Oktober 1946.

Die Verordnung Nr. 25 vom 23. 11. 1945 über die Beurkundung der Sterbefälle der Wehrmachtangehörigen, Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 5 vom 5. 3. 1946, S. 55, wird aufgehoben.

München, den 24. Oktober 1946.

Der Bayerische Staatsminister des Innern:
J. Seifried.

Druckfehlerberichtigung

Bei Veröffentlichung der Verordnung Nr. 105 über die Erhebung von Gebühren durch die bayerischen Wirtschaftskontrollstellen (GVBl. Seite 12) ist in § 8 Abs. 2 ein Druckfehler unterlaufen. Es muß in der ersten Zeile statt „Verordnungen“ „Verordnung“ heißen.

*

Bei der Veröffentlichung der Bekanntmachung des Präsidenten des Bayerischen Statistischen Landesamtes als Landeswahlleiter über den Volksentscheid vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 16) ist bei der Angabe der ungültigen Stimmen ein Druckfehler unterlaufen. Es muß bei der Zahl der ungültigen Stimmen statt 277 676 heißen: 227 676.

Die Schriftleitung.